

Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen bei der Planung und der Vorbereitung Ihrer Veranstaltung helfen, einen Überblick zu bekommen, welche Genehmigungen und Erlaubnisse Sie benötigen um das Gelingen Ihrer Veranstaltung zu gewährleisten. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen ist durch den Veranstalter dem Amt Ruhland in schriftlicher Form anzuzeigen. Ein Formular finden Sie im Anhang.

Bitte beachten Sie, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung nur möglich ist, wenn Sie Ihren Antrag rechtzeitig (möglichst 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) einreichen.

Die Bearbeitung der Anträge für die verschiedenen Arten von Veranstaltungen, Nutzungen und Genehmigungen ist in der Regel gebührenpflichtig.

Antragsformulare und Informationen erhalten Sie beim Ordnungsamt des Amtes Ruhland und im Internet unter www.amt-ruhland.de.

Das Amt Ruhland hat zu folgenden Sprechzeiten für Sie geöffnet.

Dienstag 09:00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13:00 Uhr bis 15.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.

Kontakt:

Tel.: 035752 – 3752, 3753, 3754, Fax: 035752 – 2097

e-mail: gewerbeamt@amt-ruhland.de, owi@amt-ruhland.de, feuerwehr-markt@amt-ruhland.de

Plakatierung/Sondernutzung

Vor einer Veranstaltung wird oft Werbung mit Plakaten gemacht. Für diese Sondernutzung ist eine Genehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Anbringen der Plakate beim Amt Ruhland zu beantragen. Ein Formular finden Sie im Internet.

Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten

Auf Antrag des Veranstalters kann eine Veranstaltung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz festgesetzt werden (§ 69 GewO). Entsprechende Anträge liegen im Amt Ruhland bereit.

Verabreichen von Speisen und Getränken

Das Verabreichen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist anzeigepflichtig. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist 2 Wochen vor Beginn die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes zu erstatten (Gagev). Ein Formular finden Sie im Internet.

Diese Anzeige ist durch den Verantwortlichen auf dessen Rechnung die Speisen und Getränke verabreicht werden, zu erstatten. Der Anzeigepflicht unterliegt nicht, wer im stehenden Gewerbe eine Gaststätte betreibt.

Ausnahmen für den Beginn der Nachtruhe / Benutzung von Tongeräten

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe) sind alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 10 Abs.1 Landesimmissionsschutzgesetz). Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder eines besonderen überwiegenden Interesses eines Beteiligten kann das Amt Ruhland auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Bei Benutzung von Tongeräten in den Abend- bzw. Nachtstunden insbesondere in der Nähe von Wohnhäusern ist regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Ruhebedürfnisses der Anwohner auszugehen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann aber bei einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Tongerätebenutzung erteilen (§ 11 Abs. 4 LImSchG).

Verkehrsrechtliche Anordnung

Bei Veranstaltungen, die mit Veränderungen der bestehenden Beschilderung oder Sperrungen von Straßen, Plätzen (einschließlich Parkplätzen) oder Stadtteilen einhergehen, ist das Vorliegen einer Verkehrsrechtlichen Anordnung vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erforderlich. Bei ortsüblichen Brauchtumsveranstaltungen wie Zamperumzügen und Fackelumzügen bis zu 500 Teilnehmer wird die Genehmigung durch das Amt Ruhland erteilt.

Abbrennen von Feuerwerken

Das Abbrennen von Feuerwerken ab Klasse II ist in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember erlaubnispflichtig. Der Veranstalter oder die für das Abbrennen verantwortliche Person hat beim Ordnungsamt mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin die erforderliche Erlaubnis zu beantragen. Ein Formular finden Sie im Internet.

Verbrennen im Freien - Oster-, Hexen- und Lagerfeuer

Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist grundsätzlich untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können. Vom Verbrennungsverbot kann das Amt Ruhland auf Antrag Ausnahmen zulassen. Ein Formular finden Sie im Internet

.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Des weiteren haben Veranstalter und Gewerbetreibende die für ihre Veranstaltungen und Betriebseinrichtungen geltenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen (§ 3 JuSchG).

Brandenburgisches Nichtrauchererschutzgesetz (BbgNiRSchG)

Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist zu beachten, dass das Tabakrauchen in allen öffentlichen Einrichtungen, Kultureinrichtungen, Sporteinrichtungen, öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Gaststätten, Diskotheken, Einkaufszentren und anderen Gebäuden verboten ist.